

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Postfach 71 25 | 24171 Kiel Landrätin und Landräte Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien Städte

als Kreisordnungsbehörde

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: IV 354 - 7133.1/9/9.7.3 Meine Nachricht vom: /

André Carreras andre.carreras@im.landsh.de Telefon: 0431 988-3050 Telefax: 0431 988 614-Durchwahl

0 % . November 2016

Waffenrechtliches Besitzverbot für jagdgesetzlich verbotene Langwaffen; hier: Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gleichlautenden Urteile 6 C 59.14 und 6 C 60.14 des Bundesverwaltungsgerichts haben dazu geführt, dass die Ausübung der Jagd mit halbautomatischen Langwaffen, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit geeignet sind, ein Magazin mit einer Kapazität von mehr als zwei Patronen aufzunehmen, gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 c Bundesjagdgesetz (BJagdG) verboten ist. Ich verweise entsprechend auf meinen Erlass vom 13. Juni 2016.

Am heutigen Tage wurde das Erste Gesetz zur Änderung des BJagdG im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz sieht eine Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 c BJagdG vor, mit dem die jagdrechtliche Zulässigkeit o.g. Waffen herbeigeführt wird, sofern sie nicht mit insgesamt mehr als 3 Patronen geladen sind (siehe Anlage).

Da der neue Wortlaut der Vorschrift nunmehr nicht an die bauliche Beschaffenheit o.g. Waffen sondern an deren jagdliche Verwendung anknüpft, unterfallen sie fortan nicht pauschal einem jagdrechtlichen Verbot, sofern die Vorgaben des § 19 Abs. 1 Nr. 2 c BJagdG beachtet werden. Dementsprechend führt die Vorschrift nicht länger zu einem Wegfall des waffenrechtlichen Bedürfnisses. gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz.

Ich hebe mit Wirkung vom 10. November 2016, dem Tage des Inkrafttretens der Gesetzesänderung, den Erlass vom 13. Juni 2016 auf. Erlaubnisse und Eintragungen in die Waffenbesitzkarte können für o.g. Waffen ab diesen Zeitpunkt wieder erteilt bzw. vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fuido Julitz Guido Schlütz